Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (07.02.-08.03.2022) und deren Abwägung

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
1. Bezirksregierung Köln – Dez. 54, Schreiben vom 07.03.2022	
Rohrfernleitungen: Laut den Unterlagen ist südlich des Plangebiets eine Rohrleitung der Open Grid Europe GmbH verlegt. Dabei handelt es sich ggf. um eine Erdgasleitung, die dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV) unterliegt. Die Zulassungsbehörde für diese Leitung ist die Bezirksregierung Köln (Dezernat 25). Für die Überwachung der Leitung ist die Bezirksregierung Arnsberg (Abteilung 6) zuständig. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	*Kenntnisnahme.*
2. Bezirksregierung Köln – Dez. 53, Schreiben vom 10.03.2022	
a) Allgemeines Im Umfeld der Plangebiete befindet sich die Zuckerfabrik der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen, für die das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist. Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen unter Berücksichtigung dieser eingeschränkten immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit.	*Kenntnisnahme.*
b) § 50 BImSchG i. V. mit Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetriebe") Im Hinblick auf den vorgesehenen Ausschluss von Betriebsbereichen wird nochmals auf das von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs hingewiesen, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18, 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet.	*Der Anregung wurde bereits entsprochen.* Die in der Stellungnahme empfohlenen Beurteilungsgrundlagen (Rechtsgutachten der genannten Anwaltskanzlei sowie der Leitfaden KAS-18 einschl. Ergänzungen und Korrektur, insb. die hier getroffenen Abstandsempfehlungen) wurden der Entscheidung zum Ausschluss von Betriebsbereichen zugrunde gelegt. Aufgrund der räumlichen Nähe zu schützenswerter wohnbaulicher Nutzung und zu hochfrequentiertem Einzelhandel sowie die Nähe zum bestehenden Betriebsbereich der benachbarten Zuckerfabrik haben zu dieser Entscheidung geführt. Der vollständige Ausschluss von Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden, ist möglich, da anderer Stelle im Stadtgebiet -innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 10, 2. Änd/Ortsteil Großbüllesheim- in Teilbereichen die Möglichkeit besteht, Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, zu errichten (gebietsübergreifende Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO). Begründung und Umweltbericht werden diesbzgl. ergänzt.

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
	In den Planungsrechtlichen Festsetzungen zu *Nr. 1 Art der baulichen Nutzung* wird die zugrundeliegende Rechtsgrundlage zur gebietsübergreifenden Gliederung ergänzt.
Zu der für den Ausschluss von Betriebsbereichen vorgesehenen textlichen Festsetzung wird außerdem auf folgendes hingewiesen: - Das BImSchG wurde zwischenzeitlich erneut geändert. - In der vorliegenden Formulierung fehlt vermutlich am Ende ein Wort (sind oder wären).	Das Datum der zuletzt erfolgten Änderung wurde entsprechend nachgetragen. Das fehlende Wort wurde nachgetragen.
c) Gerüche Bei den Ausführungen in den vorliegenden Planunterlagen zum Aspekt Gerüche wird sich im Wesentlichen auf ein im Rahmen der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 140 erstelltes Prognosegutachten der Firma Olfasense GmbH bezogen. Die in dieser Prognose enthaltene Ergebnisdarstellung umfasst auch teilweise das vorliegende Plangebiet. Ihre Bewertung zu den ermittelten Geruchsimmissionen erfolgt im Wesentlichen nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). In der Planbegründung bzw. im Umweltbericht wird an verschiedenen Stellen ausgeführt, dass im Plangebiet „bis zu 12 % Geruchsbelastungsstunden“ auftreten. Nach der Ergebnisdarstellung in der o. a. Prognose (Abbildungen 7.1 und 7.2) ergeben sich für einzelne Beurteilungsflächen im Plangebiet höhere Geruchstundenhäufigkeiten. Zum v. g. Prognosegutachten (Stand 26.02.2021) sowie der dazu durchgeführten Prüfung unter Beteiligung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird zunächst auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Dezernates 53 vom 10.12.2021 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 140 verwiesen. In dieser Stellungnahme wurde bereits auf den Ersatz der GIRL durch den Anhang 7 der zum 01.12.2021 in Kraft getretenen Neufassung der TA Luft hingewiesen. Mittlerweile liegt zur Aufhebung der GIRL auch ein entsprechender Runderlass vor. Hinsichtlich der Übertragbarkeit bzw. der Vergleichbarkeit von Immissionswerten, die noch unter Berücksichtigung der GIRL ermittelt wurden, mit denen in Anhang 7 Tabelle 22 der Neufassung der TA Luft genannten Immissionswerten liegen hier noch keine Erkenntnisse vor. Von hier wird eine Überprüfung Ihrer Ausführungen zu Gerüchen in den nunmehr vorliegenden Planunterlagen unter Berücksichtigung der v. g. Anmerkungen angeregt.	*Der Anregung wird nicht entsprochen*. Das vorliegende Bebauungsplangebiet ist bereits seit langer Zeit fast vollständig bebaut. Dies ist seinerzeit unter Kenntnisnahme der Geruchsimmissionen durch die benachbarte Zuckerfabrik erfolgt. Die Untere Immissionsschutzbehörde beim Kreis Euskirchen hat im Verfahren keine Bedenken zum Umgang mit dem Belang Geruch im vorliegenden Bebauungsplanverfahren geäußert. Daher wurde kein eigenes Gutachten erstellt, sondern auf gewonnene Erkenntnisse des Geruchsgutachtens zum benachbarten Bebauungsplan Nr. 140 zurückgegriffen. Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 140 wird aktuell das Geruchsgutachten aufgrund der Überführung der Geruchs-Immissionsrichtlinie GIRL in die TA-Luft/Anhang 7 und der Empfehlungen seitens des Dez. 53 noch einmal überarbeitet. Es wird jedoch für den BP Nr. 140 bereits festgestellt, dass nach Übernahme der Geruchsimmissionsrichtlinie in die TA Luft zum 01.12.2021 die bisherigen Richtwerte der Geruchs-Immissionsrichtlinie GIRL nicht verändert wurden. Nach der Geruchsimmissionsprognose ist im Bebauungsplangebiet Nr. 140, abgesehen von wenigen Teilgebieten, der Richtwert der Anlage 7 zur TA Luft für Wohn- und Mischgebiete von 0,10 relativer Häufigkeit der Geruchsstunden mit Störpotenzial bzw. Störwirkung im Jahresmittel eingehalten. Die Geruchsbelastung erreicht in den o.g. Teilgebieten bis zu 0,11 relativer Häufigkeit der Geruchsstunden. Für die Bereiche mit bis zu 0,12 relativer Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahresmittel wird die Wohnnutzung hier dennoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der maximal prognostizierte Wert von 0,12 wird gemäß Anlage 7 TA Luft als Zumutbarkeitsgrenze bewertet. Für Gewerbe- und Industriegebiet liegt der Immissionswert lt. TA Luft Anlage 7 bei 0,15 relativer Häufigkeit und bezieht sich auf die Wohnnutzung durch z.B. Betriebsinhaber. Des Weiteren führt Anlage 7 aus: *„…auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn*

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
	mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer (ggf. auch der Tätigkeitsart) benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden. Für den Bebauungsplan Nr. 132 wird somit nach wie vor davon ausgegangen, dass für die Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen vorliegen. Der in den textlichen Festsetzungen enthaltene Textbaustein, der auf die Geruchsvorbelastung im Plangebiet durch die benachbarte Zuckerfabrik hinweist, wird belassen, aber dahingehend geändert, dass der Zusatz mit ‚bis zu 12 % Geruchsbelastungsstunden' gestrichen wird, da dieser keinem aktuellen Stand mehr entspricht.
d) Lärm Für das vorliegende Plangebiet selber ist von einer nicht unerheblichen Lärmvorbelastung insbesondere durch die benachbarte Zuckerfabrik auszugehen. Eine gewerbliche Belastung im Plangebiet wird in der Begründung Teil B Nr. 2.7 unter Schall in Abs. 2 zwar erwähnt, konkret wird darauf in den vorliegenden Unterlagen jedoch weiterhin nicht eingegangen. Zur Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Plangebiet selber finden sich keine Angaben.	*Den Anregungen wird entsprochen.* Die Begründung wird durch entsprechende Erläuterungen ergänzt.
Weiterhin wird nochmals darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der vorliegenden Bauleitplanung für einen großen Teil des Plangebiets zukünftig Änderungen beim Schutzanspruch ergeben (bisher Industriegebiet, zukünftig Gewerbegebiet, somit Berücksichtigung niedrigerer Immissionsrichtwerte nach TA Lärm), was Auswirkungen auf den Betrieb bzw. auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten der Zuckerfabrik haben könnte.	*Der Anregung wird entsprochen.* Die Begründung wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt. Grundsätzlich ist bei Einhaltung der festgesetzten Lärmkontingentierung im Bereich der GE Gebiete am Tage eine weitgehend GE-gebietstypische Nutzung möglich. Während der Nachtzeit sind für geräuschintensive Anlagen entsprechend ausgelegte Betriebsgebäude erforderlich und es können nur eingeschränkt geräuschintensive Tätigkeiten im Freien erfolgen. Für die im Plangebiet angesiedelten Betriebe ergeben sich aufgrund der Kontingentierung keine Einschränkungen bezogen auf den derzeitigen Betriebsumfang. Der Schalltechnischen Untersuchung liegt eine Bestandsaufnahme der gewerblichen Betriebe im Plangebiet zugrunde.
Evtl. mögliche Beschränkungen hinsichtlich schutzbedürftiger Nutzungen im Plangebiet (z. B. Verzicht auf weitere „Betriebswohnungen") sind nicht vorgesehen.	§ 8 der Baunutzungsverordnung schließt eine Wohnnutzung grundsätzlich aus. Ausnahmsweise können Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. Der weiterreichende Ausschluss stößt aber an die

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
	Grenzen, um unnötige Härten im Einzelfall zu vermeiden.
Es wird darauf hingewiesen, dass von hier keine Wertung oder Beurteilung der in den Planunterlagen enthaltenen Ausführungen zur gebietsübergreifenden Gliederung erfolgt.	*Kenntnisnahme.*
Zur schalltechnischen Untersuchung der Firma Kramer Schalltechnik GmbH vom 29.11.2021, Bericht Nr. 14 02 034/07a wird folgendes angemerkt: 1) Nr. 3.2.1 Abs. 1 Auf den Aspekt urbane Gebiete/schalltechnische Orientierungswerte nach Beiblatt 1 der DIN 18005 wurde bereits in der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen.	*Kenntnisnahme.* Die Orientierungswerte der DIN 18005 aus dem Jahre 1987 kennen keine urbanen Gebiete, da diese erst 2017 in der BauNVO und der TA Lärm eingeführt wurden. Da die DIN 18005 aber hinsichtlich gewerblicher Geräuschimmissionen auf die TA Lärm verweist, kann man durchaus diese neueren Kriterien heranziehen. Diese letztlich nur rechtlich sicher zu beantwortende Frage ist aber für die Beurteilung der Betriebsgeräuschsituation durch den Bebauungsplan Nr. 132 nicht wirklich relevant, weil in der „kritischeren“ Nachtzeit der Immissionsrichtwert mit dem von Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten (MK, MD, MI) identisch ist (45 dB(A)). Zur Tageszeit mit einem gegenüber den vorgenannten Gebieten um 3 dB angehobenem Immissionsrichtwert (MU: 63 dB(A)) wird dieser höhere Wert nicht ausgeschöpft. So bleiben die Beurteilungspegel Lr der Zusatzbelastung (BP 132) an den maßgeblichen Immissionsorten mit geplanter MU-Ausweisung (IO 10 – 17) durch die kontingentierten GE-Flächen des Bebauungsplanes Nr. 132 generell in den MU-Gebieten ausreichend unter 60 dB(A) am Tage (Näheres s. Gutachten S. 25, Tabelle 3.10). Auch in der aktuellen Entwurfsfassung von Beiblatt 1 zur DIN 18005 (02-2022) ist vorgesehen, den Orientierungswert (Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm) für MU-Gebiete nachts bei 45 dB(A) zu belassen.
2) Nr. 3.2.2 sowie Nr. 3.4.1 (Angaben auf Seite 17 einschließlich Tabelle 3.7) Mit Bezug auf Seite 17 Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass nach der letzten hier bekannten Fassung des Bebauungsplanes Nr. 140 eine Wohnnutzung im MU-Gebiet 7.2 nicht ausgeschlossen wurde. Für die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte insbesondere im Osten des Bebauungsplans Nr. 140 wird von hier davon ausgegangen, dass evtl. Auswirkungen durch zwischenzeitliche Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 140 (z. B. Baugrenzen, Festsetzungen zu Nutzungseinschränkungen) entsprechend berücksichtigt wurden.	*Der Anregung wird entsprochen.* Nach der aktuellen Bebauungsplanversion dürfen im MU-Gebiet 7.2 zum Plangebiet hin keine Fenster und Außentüren von schützenswerten Aufenthaltsräumen in Wohnungen orientiert sein (Signatur //-//-//). Unabhängig davon werden durch das kontingentierte Bebauungsplangebiet Nr. 132 die MU-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am MU-Gebiet 7.1 eingehalten (sh. Lärmkarten 3.2 und 3.3 im Gutachten Nr. 14 02 034/07a vom 29.11.2021).

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
3) Nr. 3.3.3, Zuckerfabrik Euskirchen Unklar ist weiterhin, ob bei den Immissionen durch die Zuckerfabrik die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 84 (textlichen Festsetzungen zum Lärm) berücksichtigt wurden. Unklar ist zudem, warum für die Zuckerfabrik die Bebauungspläne Nr. 078.1 und 078.3 angeführt werden.	Eine Überprüfung der Geräuschimmissionen der Zuckerfabrik wurde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung des Bebauungsplanes Nr. 140 vorgenommen. Die gelieferten Werte (Bild 3.3) wurden für die Kontingentierung des Bebauungsplangebietes Nr. 132 als Vorbelastung verwendet. Immissionsrichtwerte werden durch diese Werte in GE-Gebieten des Bebauungsplanes Nr. 132 nicht überschritten.
4) Nr. 3.4.1 Die Ermittlung der Planwerte erfolgte unter Berücksichtigung der Realisierung der Bauvorhaben im Bebauungsplangebiet Nr. 140. Auf die Übereinstimmung dieser Vorgehensweise mit der DIN 45691 wird nicht eingegangen. Gemäß der vorliegenden Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wird Ihrerseits eine rechtliche Absicherung zu dieser Vorgehensweise (Verknüpfung) als entbehrlich angesehen.	Es ist korrekt, dass bei der Ermittlung der Planwerte von einer Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 140 in der bei der Erstellung des Gutachtens vorliegenden Planfassung ausgegangen wurde. Damit liegt ein zwingender Zusammenhang vor. Eine Änderung der im Bebauungsplan Nr. 140 festgesetzten Einschränkungen für einige Teilgebiete (z. B. keine Fenster- und Außentüren von Wohnungen usw.) würde den Bebauungsplan Nr. 132 direkt betreffen. Ob hier eine Verknüpfung erforderlich ist, kann rechtlich geprüft werden. Sollte der Bebauungsplan 140 nicht realisiert werden, wird dies keine Immissionsprobleme verursachen, aber es läge eine "Überauslegung" vor, da höhere Planwerte für den Bebauungsplan Nr. 132 möglich wären.
5) Nr. 4.5.2, passive Schallschutzmaßnahmen Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erfolgte von hier ein Hinweis auf die Kommentierung Feldhaus Rn 21 zu Nr. 6 TA Lärm im Hinblick auf passive Schallschutzmaßnahmen im Anwendungsbereich der TA Lärm. Dieser Hinweis erfolgte, da die damalige schalltechnische Untersuchung keine Angaben zur Einhaltung der maßgeblichen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18005 bzw. der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Plangebiet durch die gewerblichen Immissionen enthielt. Da entsprechende Angaben weiterhin nicht vorliegen, wird der Hinweis auf diese Kommentierung wiederholt.	Für den Bebauungsplan Nr. 132 wurden die passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 korrekt ausgelegt. Diese beziehen sich nicht auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm (außerhalb von Gebäuden) wie sie z.B. in der Kommentierung Feldhaus/Tegeder Rn 21 zu Nr. 6.1 TA Lärm behandelt wird. Generell ist festzustellen, dass die GE-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm innerhalb des Plangebietes Nr. 132 durch die Vorbelastung von außerhalb (sh. Tabelle 3.6) in Summe mit der Belastung durch die kontingentierten Flächen eingehalten werden. Die derzeitige Belastung durch bestehende Betriebe im Bebauungsplangebiet Nr. 132 und den verbleibenden Gebieten der Bebauungspläne Nr. 077 und 100 wurde in Kapitel 3.3.1 dargestellt. Der danach nicht auszuschließende Lärmkonflikt (Betrieb Harald Ebersbach, An der Vogelrute, sh. Tabelle 3.5) im Bereich der bestehenden Wohnbebauung (MI) An der Vogelrute 35 bedarf einer gesonderten Prüfung/Lösung. Für die im Plangebiet angesiedelten Betriebe ergeben sich aufgrund der Kontingentierung keine

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
Zur Planbegründung wird folgendes angemerkt: In der Begründung Teil A Nr. 5.2 Abs. 2 fehlt offenbar eine Tabelle (siehe Text .. in der folgenden Tabelle...).	Einschränkung bezogen auf den derzeitigen Betriebsumfang. *Der Anregung wird entsprochen.* Die versehentlich fehlende Tabelle wird in der Begründung ergänzt.
3. e-regio GmbH & Co. KG, Schreiben vom 04.03.2022	
<u>e-regio GmbH & Co. KG</u> Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus erweitert werden.	*Kenntnisnahme.*
<u>Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES):</u> Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren, solange der Bestand der Versorgungsanlagen für Wasser gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Trinkwasser-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von den bestehenden Versorgungsanlagen aus erweitert werden.	*Kenntnisnahme.*
Das vorgesehene Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 132 befindet sich außerhalb eines Einzugsgebietes / Wasserschutzgebietes einer Trinkwassergewinnungsanlage des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens der e-regio/WES gegen den Bebauungsplan Nr. 132 keine Bedenken.	*Kenntnisnahme.*
Für die Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W405 können aus dem öffentlichen Trinkwassernetz als Grundschutz insgesamt 1.600 l/min (96 m³/h) Löschwasser über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt unter Berücksichtigung aller Entnahmemöglichkeiten am öffentlichen Trinkwassernetz im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt. Diese Zusage gilt nur bei einem störungsfreien Betrieb, einer Wasserabnahme eines Normaltags und solange das Wasserversorgungsunternehmen nicht durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
Bei darüberhinausgehenden Anforderungen für den Objektschutz müssen diese Mengen individuell durch den Grundstückseigentümer bereitgestellt werden.	
Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.	*Kenntnisnahme.*
Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016.	*Kenntnisnahme.* Von Seiten des zuständigen Grünflächenamtes wird ein Ausschluss als Straßenbaum aus fachlicher Sicht aufgrund der Empfehlungen der GALK als nicht sinnvoll an. Ein Wurzelschutzsystem sollte aber zwingend vorgeschrieben sein, wobei wir ja versuchen möglichst große Wurzelräume einzuplanen und meistens eine Wurzelschutzplatte oder ein Wurzelkammersystem vorsehen.
Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.	*Der Anregung wird tlw. entsprochen.* Die überarbeitete Pflanzliste enthält entsprechende Vermerke, dass im Bereich von Leitungstrassen ein Wurzelschutz zum Einsatz kommen muss. Sh. hierzu auch Stellungnahme zu Nr. 8.
4. Einzelhandelsverband, Schreiben vom 07.02.2022	
Keine Bedenken. Es wird angemerkt, dass alles getan werden muss, um die Innenstadt Euskirchen zu fördern, insbesondere nach der Flutkatastrophe im Juli dieses Jahres. In dieser Hinsicht wird der geplante Einzelhandelsausschluss für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente begrüßt.	*Kenntnisnahme.*
5. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 10.02.2022	

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	*Kenntnisnahme.* Eine Beteiligung der Deutschen Telekom ist erfolgt.
6. Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile, Schreiben vom 07.02.2022	
Gegen den Bebauungsplan Nr. 132 in Euskirchen haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf,bauleitplanung@ericsson.com	*Kenntnisnahme.* Eine Beteiligung der Ericsson Services GmbH ist erfolgt.
7. Industrie- und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 07.03.2022	
Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	*Kenntnisnahme.*
8. Kreis Euskirchen, Schreiben vom 03.03.2022	
Seitens des Kreises Euskirchen bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Im Rahmen des Umweltberichtes haben Aspekte, die zum einen die Altlastenproblematik und zum anderen bodenschutzrechtliche Belange gemäß § 4 LBodSchG betreffen, Eingang und Berücksichtigung gefunden. Insofern bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken gegen das Planvorhaben. <u>Untere Wasserbehörde</u> Gemäß Kapitel 4.4.3 „Abwasser“ erfolgt die Entwässerung des Plangebietes im Wesentlichen	*Kenntnisnahme.* *Kenntnisnahme.* Die vorgesehene private Ableitung des Niederschlagswassers der Flurstücke 177 und 443 in die

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
über das bestehende Mischwassernetz. Für die Flurstücke 177 und 443 ist jedoch dauerhaft geplant, die anfallenden Oberflächenwässer über eine private Ableitung über das Flurstück 441 nach Querung der Alfred-Nobel-Straße direkt in die Erft einzuleiten. Für diese Einleitung in ein Gewässer muss eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß der §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld der Bautätigkeiten eingeholt werden. In diesem Zuge ist u.a. die Gewässerverträglichkeit nachzuweisen. Da davon auszugehen ist, dass diese Ableitung zumindest teilweise über private Grundstücke erfolgt, ist der Leitungsverlauf durch entsprechende Grunddienstbarkeiten rechtlich abzusichern. Diese schriftlichen Vereinbarungen sind dem wasserrechtlichen Antrag beizufügen. Zur Wahrung der Rechte Dritter müssen alle Kanalisationen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche anfallenden Abwässer schadlos abführen zu können.	Erft soll weiter beibehalten werden, da sowohl wasserwirtschaftlich sinnvoll als auch zielführend in Bezug auf die Belastung des Kanalnetzes. Das wasserrechtliche Verfahren sowie die Sicherung des Leitungsverlaufs fällt in die Zuständigkeit der beteiligten Eigentümer. Die bestehende Kanalisation ist hydraulisch ausreichend leistungsfähig zur schadlosen Ableitung der anfallenden Abwässer, wenn die v.g. Regelung greift. Sollte von der Stadt Euskirchen das Niederschlagswasser von den o.g. Grundstücken in den öffentlichen Mischwasserkanal aufgenommen werden müssen, wird eine ausreichende Rückhaltung und gedrosselte Einleitung entsprechend den Regelungen der Entwässerungssatzung gefordert werden und so die schadfreie Ableitung sichergestellt.
Die Empfehlung für den Einbau von Zisternen mit Entlastung in den öffentlichen Mischkanal wird begrüßt.	*Kenntnisnahme.*
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Die grünordnerischen Festsetzungen werden begrüßt.	*Kenntnisnahme.*
Hinweise: Zum Schutz der Nacht sollten nur unbedingt nötige Beleuchtungen angebracht werden. Diese sollten mit warmweißen LEDs und nach unten gerichtetem Lichtkegel ausgestattet werden. Die Beleuchtung sollte möglichst niedrig angebracht werden und über automatische Nachtabschaltung verfügen. Dachbegrünung und / oder Photovoltaik sollte auf Flachdächern installiert werden. Wo möglich sollte bodengebundene Fassadenbegrünung zum Einsatz kommen und es sollten kleine Wasserflächen (Tränke von Vögeln und Insekten) geschaffen werden. Dies schafft zusätzliche integrierte Biodiversitätsmodule mit geringem Aufwand. Extensive Nutzung der Grünflächen spart Arbeitsaufwand und schafft Biodiversität. Große spiegelnde Fensterfronten und Übereck-Verglasungen sind aus Gründen es Vogelschutzes möglichst zu vermeiden. Anbringung von Nisthilfen / Integration von Fledermaussteinen in Gebäude werden empfohlen.	*Den Anregungen wurde entsprochen.* Die bereits aufgenommenen Hinweise/Empfehlungen wurden entsprechend der Stellungnahme noch ergänzt. Da es sich bei der vorliegenden Bebauungsplanung jedoch um ein langjährig bestehendes Industrie- bzw. zukünftiges Gewerbegebiet mit geringfügigen Erweiterungsmöglichkeiten handelt, besteht zum jetzigen Zeitpunkt kaum noch Regelungsmöglichkeit. Unter den Hinweisen der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde dies so formuliert, dass bei der zukünftigen Erweiterung von Bestandsgebäuden sowie bei Neubauten die Hinweise/Empfehlungen zu beachten sind. Begründung und Umweltbericht werden ebenfalls entsprechend ergänzt. Hinweis: die Pflanzliste als Anhang der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wurde an die Pflanz-Empfehlungen des Landschaftsplanes des Kreis Euskirchen angepasst. Dies erfolgte in Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Sachgebiet Grünflächen und Forsten.
9. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 23.3.2022	

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
Auf Grundlage meiner Stellungnahme vom 21.10.2021, bzw. 14.01.2019 und der Abwägung durch die Stadt Euskirchen, die am 04.02.2022 eingestellt wurde, bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	*Kenntnisnahme.*
10. PLEdoc GmbH, Schreiben vom 14.02.2022	
Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	*Kenntnisnahme.*
Wir haben die Verläufe der Ferngasleitungen im Bebauungsplan überprüft und keine Abweichungen festgestellt. Die in Betrieb befindlichen Ferngasleitungen haben jedoch einen Durchmesser von DN 150 und nicht wie im Bebauungsplan beschriftet DN 100.	*Der Anregung wird gefolgt.* Die zeichnerische Darstellung wurde entsprechend der Empfehlung korrekt als DN 150 übernommen. Lediglich die Beschriftung muss redaktionell angepasst werden.
In der Zeichenerklärung bzw. den textlichen Festsetzungen werden die Ferngasleitungen erläutert. In der Begründung unter den Punkten 4.4.4, 5.6 und 5.10 wird auf die Ferngasleitungen hingewiesen. Mit den dort gemachten Aussagen sind wir grundsätzlich einverstanden.	*Kenntnisnahme.*
In dem Zusammenhang möchten wir lediglich darauf hinweisen, dass die Ferngasleitung Nr.RG003023009 eine Gemeinschaftsferngasleitung der OGE und der Thyssengas GmbH ist.	*Der Anregung wird gefolgt.* Begründung und Textliche Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.
11. Thyssengas GmbH, Schreiben vom 07.02.2022	
Im Bereich der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gemeinschaftsgasfernleitung der Open Grid Europe GmbH und Thyssengas GmbH. Weitere Auskünfte sowie Auflagen zum im Betreff genannten Bauleitplanverfahren erhalten Sie von der Open Grid Europe GmbH. Wir beziehen uns auf unsere Stellungnahme vom 04.10.2021 die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.	*Kenntnisnahme.* Sh. hierzu auch Stellungnahme zu Nr. 10
12. Westnetz GmbH, Schreiben vom 14.02.2022	
Hinweis, dass dieses Schreiben gleichzeitig im Auftrag und für die Stromnetz Euskirchen GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Stromversorgungsanlagen in Euskirchen ergeht.	*Kenntnisnahme.*
Um die Stromversorgung sicherzustellen, wurden im April 2021 im angrenzenden Bebauungsplan 140 drei Stationsflächen von je 3,5 m * 3,5 m Größe angefragt. Nach heutigem Stand ist dies auf Grund der Fernsteuerbarkeit der neuen Stationen nicht mehr aus-	*Der Anregung wird gefolgt.* Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren wurden keine Versorgungsstationen angeregt. Eine generelle Berücksichtigung erfolgt jedoch in allen weiteren bzw. zukünftigen Bebauungsplanverfahren der Stadt Euskirchen.

Stellungnahme, tlw. gekürzt	**Stellungnahme der Verwaltung / *Beschlussvorschlag***
reichend. Die Stationsgrundstücke müssen eine Mindestgröße von 6 m x 4 m aufweisen. Bitte um Berücksichtigung in weiteren Planungen.	
13. Erftverband, Schreiben vom 02.03.2022	
Sofern unsere Stellungnahme vom 30.11.2021 weiterhin berücksichtigt wird, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	*Kenntnisnahme.*